

F
fre 16/05

Ergebnis:
16105122 Rd

Kleine Anfrage 20/8170
Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 28.03.2022
Datenerhebung für die Festsetzung der Grundsteuer
und
Antwort
Minister der Finanzen

Vorbemerkung Fragesteller:

Der Haus-, Wohnungs- und Eigentümerverein Haus und Grund teilte mit, dass sich zahlreiche Mitglieder beschwert hätten, da die Erklärung zur Grundsteuer elektronisch abzugeben ist und vor allem Senioren häufig weder über einen Internetanschluss noch über die entsprechenden Kenntnisse verfügen, eine Steuererklärung online abzugeben. Die Landesregierung führte bei der Beantwortung der kleinen Anfrage (Drs. 20/7293) aus, dass es eine Ausnahmeregelung von der grundsätzlichen Verpflichtung zur elektronischen Abgabe der Erklärung zum Grundsteuermessbetrag gibt (Härtefallregelung). Hierbei habe die Steuerverwaltung die Möglichkeit, die Abgabe der Steuererklärung im Einzelfall in Papierform zuzulassen, wobei der Steuerpflichtige glaubhaft darlegen müsse, dass ihm eine elektronische Abgabe nicht möglich ist. Die Bürger würden auf verschiedenen Wegen über die gesetzliche Verpflichtung zur elektronischen Abgabe informiert, ebenso über die dargestellte Härtefallregelung.

Vorbemerkung Minister der Finanzen:

Infolge eines Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 10. April 2018 müssen in ganz Deutschland die jahrzehntelang unveränderten steuerlichen Grundlagen ab 2025 durch eine veränderte Grundsteuer ersetzt werden. Allein in Hessen betrifft das rund drei Millionen Grundstücke und Betriebe der Land- und Forstwirtschaft.

Bund und Länder haben sich bei der Gesetzgebung auf eine Öffnungsklausel für eigene Ländermodelle geeinigt. Von dieser Öffnungsklausel hat Hessen Gebrauch gemacht und ein eigenes Landesgrundsteuergesetz für die Grundstücke des Grundvermögens erlassen. Hessen hat sich im Sinne der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler bewusst für eine einfache Ausgestaltung der Grundsteuer entschieden. Die Eigentümerinnen und Eigentümer müssen in einer Erklärung zum Grundsteuermessbetrag einige Angaben machen, weil diese den Behörden teilweise nicht aktuell und nicht vollständig vorliegen. Das gilt für alle Eigentümerinnen und Eigentümer deutschlandweit. Die Erklärung zum Grundsteuermessbetrag muss ab Juli 2022 erfolgen, damit die erforderlichen Schritte von der Neubewertung aller rund drei Millionen hessischen Grundstücke über die Berechnung der neuen Grundsteuerhebesätze bis zur Festsetzung der neuen Grundsteuer durch die Städte und Gemeinden zeitgerecht erfolgen können.

Diese Erklärung zum Grundsteuermessbetrag ist elektronisch zu übermitteln. Die gesetzliche Verpflichtung zur elektronischen Abgabe der Erklärung gilt dabei nicht nur in Hessen, sie resultiert aus § 228 Abs. 6 Satz 1 Bewertungsgesetz (BewG). Ungeachtet dessen nimmt die Hessische Steuerverwaltung selbstverständlich auf

Bürgerinnen und Bürger Rücksicht, die nicht über ausreichend Medienkompetenz oder die geeignete Ausstattung verfügen, um die Erklärung elektronisch abzugeben. Deshalb werden die Bürgerinnen und Bürger auch darüber informiert, dass in besonderen Einzelfällen Ausnahmen von der Pflicht zur elektronischen Abgabe möglich sind: Wer glaubhaft darlegen kann, dass eine elektronische Abgabe nicht möglich ist, der kann die Erklärung zum Grundsteuermessbetrag auch in Papierform abgeben. Gesetzlich verankert ist diese Ausnahmeregelung in § 228 Abs. 6 Sätze 2 und 3 BewG und § 150 Abs. 8 Abgabenordnung (AO). Diejenigen Eigentümerinnen und Eigentümer, denen die Abgabe in Papierform nach entsprechender Prüfung durch das zuständige Finanzamt gestattet ist, erhalten im Anschluss – nicht jedoch vor dem 1. Juli 2022 – den Papiervordruck mit den notwendigen Anlagen per Post. Der Antrag auf eine Abgabe der Erklärung in Papierform kann auch telefonisch beim zuständigen Finanzamt gestellt werden.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Auf welchen – nicht elektronisch zugänglichen – Wegen werden die Bürger über die Härtefallregelung bei der Abgabe der für die Festsetzung der Grundsteuer erforderlichen Daten informiert?

Im Juni 2022 wird ein personalisiertes Informationsschreiben der Hessischen Steuerverwaltung für alle in Hessen gelegenen wirtschaftlichen Einheiten versandt. In diesem werden die Eigentümerinnen und Eigentümer auch explizit auf die Härtefallregelung hingewiesen.

Die Hessische Steuerverwaltung verfügt zudem über einen sehr guten telefonischen Bürgerservice. Alle hessischen Finanzämter sind montags bis freitags von 8 bis 18 Uhr für die Bürgerinnen und Bürger telefonisch erreichbar. Der Bürgerservice der Finanzämter weist schon jetzt auf die Härtefallregelung hin und nimmt entsprechende Anträge entgegen.

Auch im Rahmen der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit wird über die Härtefallregelung informiert.

Frage 2. Aus welchen Gründen hat die Landesregierung auf den an alle Haushalte verteilten Mitteilungen nicht über die unter 1. aufgeführte Härtefallregelung informiert?

Das zu Beginn des Jahres von den Kommunen den Grundsteuer- und Abgabemitteilungen beigefügte Informationsblatt hatte nur den Zweck, auf die ab Juli anstehenden Erklärungspflichten zur Grundsteuer frühzeitig hinzuweisen.

Frage 3. Ist der Landesregierung bekannt, wie viele hessische Hauseigentümer nicht in der Lage sind, eine Steuererklärung elektronisch abzugeben, da sie nicht über einen Internetanschluss und/oder die erforderlichen Kenntnisse zur korrekten Übermittlung der Daten über das Internetportal verfügen?

Frage 4. Mit wie vielen „Einzelfällen“ rechnet die Landesregierung, die den Steuerbehörden gegenüber erklären, zu einer elektronischen Abgabe nicht in der Lage zu sein?

Die Fragen 3 und 4 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt können die individuellen Härtefallprüfungen nicht seriös prognostiziert werden. Die Hessische Steuerverwaltung hat sich aber auf Rückfragen und die Bearbeitung der Härtefallanträge gut vorbereitet.

Frage 5. Gibt es Anweisungen der Landesregierung an die Finanzbehörden, auf welche Weise die Glaubwürdigkeit der Steuerpflichtigen zu prüfen ist?

Ja, diese entsprechen Vorgaben, die sich aus § 150 Abs. 8 AO ergeben.

Frage 6. Wie verfahren die Finanzbehörden bei Steuerpflichtigen, deren Antrag auf Abgabe der Erklärung in Papierform abgelehnt wurde und die dennoch versichern, hierzu nicht in der Lage zu sein?

Frage 7. Erfolgt die Ablehnung eines Antrages auf Übermittlung der Daten in Papierform in Form eines Bescheids, der im Wege der Klage vor dem zuständigen Gericht angegriffen werden kann?

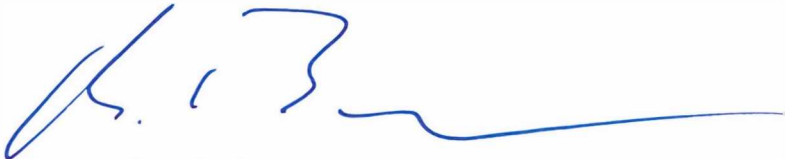
Die Fragen 6 und 7 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Wer glaubhaft darlegt, keine elektronische Erklärungsabgabe vornehmen zu können, wird als Härtefall anerkannt. Die Ablehnung eines Antrags auf Anwendung der Härtefallregelung stellt einen Verwaltungsakt dar, der schriftlich ergeht und gegen den ein Rechtsbehelf (Einspruch und später ggf. Klage) eingelegt werden kann.

Frage 8. Falls 7. zutreffend: hat die Klage eine aufschiebende Wirkung, d.h. ist der Steuerpflichtige während der Dauer des Verfahrens von der Verpflichtung einer Abgabe auf elektronischem Weg befreit?

Nein, die Einlegung eines Einspruchs hat gemäß § 361 Abs. 1 AO und die Einreichung einer Klage gemäß § 69 Abs. 1 FGO keine aufschiebende Wirkung.

Wiesbaden, 10 . Mai 2022

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized 'M' followed by 'B' and a long horizontal line extending to the right.

Michael Boddenberg